

- Keine amtliche Bekanntmachung -

**Satzung
zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung
der Ludwig-Maximilians-Universität München
für den Magisterstudiengang
(Magister-ZwPO) und
zur Änderung der Ordnung für den Erwerb
des akademischen Grades
eines Magister Artium (M.A.)
(Magisterprüfungsordnung)
der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 23. August 2004



Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Zwischenprüfungsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Magisterstudiengang (Magister-ZwPO) vom 10. Oktober 1988 (KWMBI II 1989 S. 2), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Mai 2003 (KWMBI II S. 2176) wird wie folgt geändert:

1. Die Einleitungsformel erhält folgende Fassung:

„Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung.“
2. Im Inhaltsverzeichnis erhält der früher gestrichene § 41 folgende Fassung:

„§ 41 Tibetologie“
3. § 18 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. lateinischer Sprachkenntnisse. Diese müssen mindestens dem Niveau entsprechen, das in einem dreijährigen aufsteigenden, mindestens mit der Note „ausreichend“ abgeschlossenen Schulunterricht erreicht wird. § 87 Abs. 5 der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (GSO) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend. Über das Vorliegen der Sprachkenntnisse entscheidet der Promotionsausschuss (§ 3 Magisterprüfungsordnung).“
 - b) Nach Nr. 7 wird folgende Nr. 8 angefügt:

„8. von Kenntnissen der französischen oder einer anderen Sprache, die nicht Muttersprache des Studenten ist. Nr. 7 gilt entsprechend.“
4. Nach § 18a Abs. 1 Nr. 3 wird folgende Nr. 4 angefügt:

„4. lateinische Sprachkenntnisse. § 18 Abs. 2 Nr. 7 gilt entsprechend.“
5. § 20 Abs. 1 Nr. 4 wird aufgehoben.
6. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme

- an einem zweistündigen Einführungsseminar in Sprachdidaktik und einem zweistündigen Einführungsseminar in Literatur- und Mediendidaktik
- an zwei Proseminaren in Didaktik der deutschen Sprache und Literatur“

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bewertung

Die Prüfungsleistung wird mit Noten gemäß § 10 bewertet.“

7. § 22 erhält folgende Fassung:

**„§ 22
Englische Sprachwissenschaft und mittelalterliche englische Literatur (ES)
Englische Literaturwissenschaft (EL)
Didaktik der englischen Sprache und Literatur (ED)**

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Übersetzungskurs Stufe 2 (vom Englischen ins Deutsche),
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Landeskunde,
3. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer wissenschaftlichen Übung in dem gewählten Fach,
4. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Einführungskurs zur Sprachwissenschaft und einem Einführungskurs zur Literaturwissenschaft,
5. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Proseminaren, und zwar
 - a) für Studenten mit Hauptfach ES oder EL:

ein Proseminar zur englischen Sprachwissenschaft und
ein Proseminar zur englischen Literaturwissenschaft,
 - b) für Studenten mit Hauptfach ED:

ein Proseminar zur englischen Fachdidaktik (nach bestandener Einführungsvorlesung) und
 - bei Nebenfach ES oder EL: je ein Proseminar zur englischen

- Literaturwissenschaft und zur englischen Sprachwissenschaft,
 - bei Nebenfach Amerikanische Literaturgeschichte: ein Proseminar zur englischen Sprachwissenschaft,
 - bei Nebenfach Amerikanische Kulturgeschichte: ein Proseminar zur englischen Literaturwissenschaft oder zur englischen Sprachwissenschaft,
6. Nachweis von Kenntnissen in weiteren Fremdsprachen für Studenten mit Hauptfach ES oder EL:

neben Englisch Nachweis von Kenntnissen in Latein oder einer anderen Fremdsprache, die nicht Muttersprache des Studenten ist. § 18 Abs. 2 Nr. 7 gilt entsprechend.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Angemessene Sicherheit im schriftlichen und mündlichen Gebrauch der englischen Sprache; einwandfreie Aussprache und Intonation des Englischen,
2. Entsprechend der Wahl des Hauptfaches:
 - (ES) Vertrautheit mit den Grundbegriffen und Arbeitsmethoden der Sprachwissenschaft; gründliche Kenntnis von Struktur und Entwicklung der englischen Sprache in Geschichte und Gegenwart,
 - (EL) Vertrautheit mit den Grundbegriffen und Arbeitsmethoden der Literaturwissenschaft; gründliche Kenntnis von ausgewählten Werken der englischen Literatur aus verschiedenen Gattungen und Epochen auf der Grundlage der jeweils gültigen Lektüreliste,
 - (ED) Gründliche Kenntnisse über die Hauptaufgabengebiete der Fachdidaktik, der historischen Entwicklung, der Methodik des Englischunterrichts und Vertrautheit mit den wichtigsten Fremdsprachenerwerbstheorien; Fähigkeit, einen Lehrwerktext kritisch zu analysieren.

(3) Art und Umfang der Prüfung

Die Zwischenprüfung besteht aus

1. einer schriftlichen Prüfung: Aufgaben zur englischen Sprachbeherrschung (Bearbeitungszeit 90 Minuten),
2. einer mündlichen Prüfung in dem vom Studenten gewählten Fachgebiet (ES, EL, ED), (Dauer ca. 20 Minuten),

3. einer mündlichen Prüfung in Sprechfertigkeit und Aussprachebeherrschung (Dauer ca. 15 Minuten).

(4) Bewertung und Wiederholung

Die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen werden mit Noten gemäß § 10 bewertet. Die Wiederholung beschränkt sich auf den nicht bestandenen schriftlichen bzw. mündlichen Prüfungsteil.“

8. § 25 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an:

- a) einem Sprachtest,
- b) Grundkurs I „Einführung in die amerikanische Kulturgeschichte“,
- c) Grundkurs II „Einführung in die amerikanische Kulturgeschichte“,
- d) Übung „Methoden der amerikanischen Kulturgeschichte“ und
- e) zwei Proseminaren.

2. Nachweis von Kenntnissen in weiteren Fremdsprachen: neben Englisch Nachweis von Kenntnissen in Latein oder einer anderen Fremdsprache, die nicht Muttersprache des Studenten ist. § 18 Abs. 2 Nr. 7 gilt entsprechend.“

9. § 26 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. ¹Nachweis von Kenntnissen in:

- a) Latein oder
- b) neben der Muttersprache und der deutschen Sprache zwei weiteren Sprachen, wenn der Student aus einem außerhalb von Westeuropa liegenden Land kommt, oder
- c) der arabischen, persischen oder türkisch/osmanischen Sprache, wenn Geschichte der Islamischen Kunst als Studienschwerpunkt gewählt wurde.

²§ 18 Abs. 2 Nr. 7 gilt entsprechend. ³In begründeten Ausnahmefällen kann vom Promotionsausschuss (§ 3 Magisterprüfungsordnung) gestattet werden, den Nachweis der Sprachkenntnisse erst bei der Meldung zur Magisterprüfung zu führen.“

10. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an
 - a) je einem vierstündigen Einführungsseminar in den Fächern Germanistische Linguistik, Deutsche Sprache und Literatur des Mittelalters und Neuere deutsche Literatur,
 - b) zwei Proseminaren in Germanistischer Linguistik und
 - c) einem Proseminar wahlweise in Deutscher Sprache und Literatur des Mittelalters oder in Neuerer deutscher Literatur.

2. Nachweis von Kenntnissen in zwei Sprachen, die nicht Muttersprache des Studenten sind. § 18 Abs. 2 Nr. 7 gilt entsprechend.“

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bewertung

Die Prüfungsleistung wird mit Noten gemäß § 10 bewertet.“

11. § 28 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an
 - a) einem vierstündigen Seminar der Stufe I (Einführungsseminar) in theoretischer Linguistik,
 - b) zwei Seminaren der Stufe II (Proseminar) in theoretischer Linguistik und
 - c) zwei weiteren Seminaren der Stufe I und II über natürliche oder formale Sprachen.

2. Nachweis lateinischer Sprachkenntnisse. § 26 Abs. 1 Nr. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

12. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an
 - a) je einem vierstündigen Einführungsseminar in den Fächern Germanistische Linguistik, Deutsche Sprache und Literatur des Mittelalters und Neuere deutsche Literatur,
 - b) zwei Proseminaren in Neuerer deutscher Literatur,
 - c) einem Proseminar wahlweise in Germanistischer Linguistik oder Deutscher Sprache und Literatur des Mittelalters und

d) einer Lehrveranstaltung aus dem Lehrangebot „Grundwissen Antike Traditionen“.

2. § 27 Abs. 1 Nr. 2 gilt entsprechend.“

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bewertung

Die Prüfungsleistung wird mit Noten gemäß § 10 bewertet.“

13. § 30 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Nach Nr. 4 wird folgende Nr. 5 angefügt:

„5. Nachweis von Kenntnissen in weiteren Fremdsprachen: neben Englisch Nachweis von Kenntnissen in Latein oder einer anderen Fremdsprache, die nicht Muttersprache des Studenten ist. § 18 Abs. 2 Nr. 7 gilt entsprechend.“

14. § 31 erhält folgende Fassung:

**„§ 31
Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft**

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an

- a) einem Seminar der Stufe I (Einführungsseminar) in Allgemeiner und vergleichender Literaturwissenschaft,
- b) zwei Seminaren der Stufe II (Proseminar) in Allgemeiner und vergleichender Literaturwissenschaft und
- c) zwei Klausuren, in denen Kenntnisse in zwei Sprachen, die nicht Muttersprache des Studenten sind, und den entsprechenden Literaturen überprüft werden. Anstelle der letztgenannten Nachweise genügt jeweils der Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an Hauptseminaren in der entsprechenden Fremdsprachenphilologie.

2. Nachweis von Kenntnissen in Latein oder vergleichbare Kenntnisse einer einen ganzen Kulturkreis umspannenden Sprache (Altgriechisch, Kirchenslavisch, Hebräisch, Klassisches Arabisch, Sanskrit oder Klassisches Chinesisch). § 26 Abs. 1 Nr. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Grundwissen in Allgemeiner und vergleichender Literaturwissenschaft, dessen Überprüfung folgende Gegenstände betrifft:

1. Vertrautheit mit Grundbegriffen und Methoden der Literaturwissenschaft
2. Fähigkeit zur Analyse literarischer Texte
3. Kenntnis zentraler Texte der Weltliteratur.

(3) Art und Umfang der Prüfung

¹Die Zwischenprüfung ist schriftlich. ²Sie besteht aus einer Klausur mit einer Bearbeitungszeit von vier Stunden.

(4) Bewertung

Die Prüfungsleistung wird mit Noten gemäß § 10 bewertet.“

15. § 32 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Nachweis lateinischer Sprachkenntnisse. § 26 Abs. 1 Nr. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

16. § 34 Abs. 1 und § 35 Abs. 2 werden wie folgt geändert

a) In Nr. 5 wird jeweils der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Nach Nr. 5 wird jeweils folgende Nr. 6 angefügt:

„6. Nachweis lateinischer Sprachkenntnisse. § 26 Abs. 1 Nr. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

17. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an

- a) je einem vierstündigen Einführungsseminar in den Fächern Germanistische Linguistik, Deutsche Sprache und Literatur des Mittelalters und Neuere deutsche Literatur,
- b) an zwei Proseminaren in Deutscher Sprache und Literatur des Mittelalters und
- c) an einem Proseminar wahlweise in Germanistischer Linguistik oder Neuerer deutscher Literatur.

2. Nachweis lateinischer Sprachkenntnisse. § 26 Abs. 1 Nr. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bewertung

Die Prüfungsleistung wird mit Noten gemäß § 10 bewertet.“

18. § 39 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an

- a) der Vorlesung Theaterarbeit heute,
- b) einem Proseminar I Grundkurs Theaterwissenschaft,
- c) einem Proseminar I mit Vorlesung Theater analysieren (Hausarbeit und Testat) und
- d) zwei Proseminaren II, wovon ein Proseminar II aus den Bereichen Schauspiel, Musiktheater, Tanztheater, Figurentheater, Performance und das andere aus einem anderen Bereich zu wählen ist.

2. Nachweise von Kenntnissen in Englisch und einer weiteren Sprache. Die weitere Sprache darf nicht Muttersprache des Studenten sein. § 18 Abs. 2 Nr. 7 gilt entsprechend.“

19. § 40 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 3 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt.

b) Nach Nr. 3 wird folgende Nr. 4 angefügt:

„4. Nachweise von Sprachkenntnissen in Deutsch und einer weiteren Wissenschaftssprache. § 18 Abs. 2 Nr. 7 gilt entsprechend.“

20. § 41 erhält folgende Fassung:

„§ 41
Tibetologie

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an

1. zwei Lehrveranstaltungen „Klassisches Tibetisch I und II“ und
2. zwei sonstigen tibetologischen Lehrveranstaltungen.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Grundkenntnisse des Klassischen Tibetisch,
2. Fähigkeit zur Übersetzung einfacher Tibetischer Texte mit Hilfe eines Wörterbuchs,
3. Tibetologisches Grundwissen.

(3) Art und Umfang der Prüfung

Die Zwischenprüfung besteht aus einer zweistündigen schriftlichen Prüfung, die

1. die Übersetzung und grammatische Interpretation eines leichten tibetischen Textes (mit Wörterbuch) sowie
2. die Beantwortung von Fragen zu Tibetologischer Forschung

zum Inhalt hat.

(4) Bewertung

Die Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.“

21. § 42 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 3 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt.
- b) Nach Nr. 3 wird folgende Nr. 4 angefügt:

„4. Nachweis lateinischer Sprachkenntnisse. § 26 Abs. 1 Nr. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

22. § 43 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Nachweis lateinischer Sprachkenntnisse. § 26 Abs. 1 Nr. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend;“

23. § 45 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Nachweis lateinischer Sprachkenntnisse. § 18 Abs. 2 Nr. 7 gilt entsprechend.“

24. § 46 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 5 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt.
- b) Nach Nr. 5 wird folgende Nr. 6 angefügt:

„6. Nachweis lateinischer Sprachkenntnisse. § 18 Abs. 2 Nr. 7 gilt entsprechend.“

25. § 47 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. ¹Nachweis von Kenntnissen in:

- a) Latein oder
- b) Altgriechisch oder
- b) neben der Muttersprache und der deutschen Sprache zwei weiteren Sprachen philosophischer Literatur, wenn der Student aus einem außerhalb von Westeuropa liegenden Land kommt.

²§ 26 Abs. 1 Nr. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

26. § 48 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) Nach Nr. 4 wird folgende Nr. 5 angefügt:

„5. Nachweis englischer Sprachkenntnisse. § 18 Abs. 2 Nr. 7 gilt entsprechend.“

27. § 49 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Nachweis lateinischer und altgriechischer Sprachkenntnisse. § 26 Abs. 1 Nr. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

28. § 50 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 2 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt.
- b) Nach Nr. 2 wird folgende Nr. 3 angefügt:

„3. Nachweis des Latinums oder Graecums oder gleichwertiger Kenntnisse einer Sprache aus dem semitischen Raum (Arabisch, Hebräisch). § 86 und Anlage 24 GSO in der jeweils geltenden Fassung sowie § 26 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 gelten entsprechend.“

29. § 51 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Nachweis lateinischer Sprachkenntnisse. § 26 Abs. 1 Nr. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

30. § 54 Abs. 1 Nr. 1 und § 55 Abs. 1 Nr. 1 erhalten jeweils folgende Fassung:

„1. Nachweis des Latinums. § 50 Abs. 1 Nr. 3 gilt entsprechend;“

31. § 56 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an:

- a) einem Proseminar II,
- b) den beiden Teilen der paläographischen Übungen für Anfänger und
- c) einem mittellateinischen Lektürekurs.

2. Nachweis lateinischer Sprachkenntnisse. § 18 Abs. 2 Nr. 7 gilt entsprechend.“

32. § 59 wird aufgehoben. Die Paragraphenzählung bleibt erhalten.

33. § 60 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an:

- a) den Einführungsseminaren Linguistik I und II und
- b) zwei Proseminaren, davon einem mit Einführung in die Technik des wissenschaftlichen Arbeitens.

2. Nachweis von Kenntnissen in Latein und in zwei Sprachen, die nicht Muttersprache des Studenten sind. § 26 Abs. 1 Nr. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

34. § 64 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an

- a) je einem Einführungskurs in das Hethitische und das Akkadische und
- b) zwei Proseminaren.

2. Nachweis von Kenntnissen in einer alten Sprache. § 18 Abs. 2 Nr. 7 gilt entsprechend.“

35. § 65 Abs. 2 Nr. 2 und § 66 Abs. 2 Nr. 2 erhalten jeweils folgende Fassung:

„2. Nachweis lateinischer Sprachkenntnisse. § 18 Abs. 2 Nr. 7 gilt entsprechend.“

36. § 67 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 3 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt.
 - b) Nach Nr. 3 wird folgende Nr. 4 angefügt:
 - „4. Kenntnisse in Latein oder in einer europäischen Sprache, die nicht Mutter- oder Schulsprache des Studenten ist. § 18 Abs. 2 Nr. 7 gilt entsprechend.“
37. § 69 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
- „1. Nachweis lateinischer Sprachkenntnisse. § 26 Abs. 1 Nr. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“
38. § 70 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
- „1. Nachweis lateinischer Sprachkenntnisse. § 18 Abs. 2 Nr. 7 gilt entsprechend.“
39. § 71 Abs. 1 erhält folgende Fassung
- „(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
 - 1. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den Proseminaren:
 - a) Einführung in die Phonetik und Sprachliche Kommunikation I,
 - b) Einführung in die Phonetik und Sprachliche Kommunikation II,
 - c) Phonetische Transkription I und
 - d) Phonetische Transkription II.
 - 2. Nachweis englischer Sprachkenntnisse. § 18 Abs. 2 Nr. 7 gilt entsprechend.“
40. § 72 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 2 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt.
 - b) Nach Nr. 2 wird folgende Nr. 3 angefügt:
 - „3. Nachweis englischer Sprachkenntnisse. § 18 Abs. 2 Nr. 7 gilt entsprechend.“
41. In § 74 Abs. 2 wird der Inhalt des zweiten Spiegelstrichs aufgehoben; die Unterteilung durch Spiegelstriche entfällt.
42. § 75 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
- „1. Nachweis lateinischer Sprachkenntnisse. § 26 Abs. 1 Nr. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

43. § 76 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 3 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt.

b) Nach Nr. 3 wird folgende Nr. 4 angefügt:

„4. Nachweis englischer oder französischer Sprachkenntnisse. § 18 Abs. 2 Nr. 7 gilt entsprechend.“

§ 2

Die Ordnung für den Erwerb des akademischen Grades eines Magister Artium (M.A.) der Ludwig-Maximilians-Universität München (Magisterprüfungsordnung) vom 25. Juni 1986 (KMBI II S. 268), zuletzt geändert durch Satzung vom 2. September 2003 (KWMBI II 2004 S. 677), wird wie folgt geändert

1. § 3 Abs. 1 Satz 3 zweiter Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„- den Nachweis von Sprachkenntnissen nach der Magister-ZwPO und der Magisterprüfungsordnung,“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird aufgehoben. Die Bezifferung der Absätze bleibt erhalten.

b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Soweit die Magister-ZwPO es gestattet, den Nachweis von Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung erst bei der Meldung zur Magisterprüfung zu führen und dies im Einzelfall gestattet wurde, muss der Bewerber den Nachweis dieser Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung erbringen.“

3. In § 5 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „zweiwöchige“ durch „einwöchige“ ersetzt.

4. In § 6 Abs. 2 Buchst. b) werden die Worte „der Nachweis lateinischer Sprachkenntnisse gemäß § 4 Abs. 3“ durch die Worte „die Nachweise der in der Magister-ZwPO vorgeschriebenen Sprachkenntnisse“ ersetzt.

5. In Nr. 1 des Anhangs wird nach „Theaterwissenschaft“ „Tibetologie“ eingefügt.

§ 3

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft. ²Wer am 1. Januar 2004 bereits auf der Grundlage der in den §§ 1 und 2 geänderten Satzungen an der Ludwig-Maximilians-Universität München studierte, kann erklären, dass er sein Studium nach den vor Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Bestimmungen beenden möchte. ³Wer sich am 1. Januar 2004 im Grundstudium befindet, muss diese Erklärung spätestens mit der Anmeldung zur Magisterzwischenprüfung abgeben. ⁴Wer sich am 1. Januar 2004 im Hauptstudium befindet, muss diese Erklärung spätestens mit der Anmeldung zur Magisterprüfung abgeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektoratskollegiums der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 21. April 2004 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 18. Juni 2004, Nr. X/4-5e66Z-10b/19 507.

München, den 23. August 2004

Prof. Dr. Bernd Huber
Rektor

Die Satzung wurde am 27. August 2004 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 30. August 2004 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. August 2004.